

**Satzung des Landkreises Börde  
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen  
(Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)  
zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 01.04.2025**

**Inhaltsübersicht**

**I. ABSCHNITT**

**Allgemeines**

§ 1 Grundsätze

**II. ABSCHNITT**

**Festsetzung der Entschädigungen**

§ 2 Ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Bereich der Zuwanderung

**III. ABSCHNITT**

**Gemeinsame Vorschriften**

§ 3 Reisekostenvergütung

§ 4 Zahlungsmodalitäten

**IV. ABSCHNITT**

**Schlussbestimmungen**

§ 5 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

§ 6 Steuerliche Behandlung

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

§ 8 Inkrafttreten

**I. ABSCHNITT**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Grundsätze**

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30, 35 KVG LSA erhalten ehrenamtlich tätige Integrationslotsen eine Entschädigung.
- (2) Eine Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

**II. ABSCHNITT**

**Festsetzung der Entschädigungen**

**§ 2**

**Ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Bereich der Zuwanderung**

- (1) Im Aufgabenbereich der Zuwanderung tätige ehrenamtliche Integrationslotsen erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **120,00 EURO**.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 bestehen kein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls und kein Anspruch auf Auslagenersatz im Sinne des § 35 Abs. 1 KVG LSA.

### **III. ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 3 Reisekostenvergütung**

- (1) Aufwendungen für Dienstfahrten und -reisen innerhalb des Landkreises Börde sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für genehmigte Dienstfahrten und -reisen außerhalb des Landkreises Börde werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Genehmigung ist vor Beginn der Dienstfahrt bzw. -reise bei der Koordinierungsstelle für Migration einzuholen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für die Abgeltung der genehmigten Dienstfahrten und -reisen gelten die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz entsprechend. An der Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges im Sinne des § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz besteht grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse. Die Genehmigung soll durch die Koordinierungsstelle für Migration oder den Landrat schriftlich oder elektronisch erfolgen.

#### **§ 4 Zahlungsmodalitäten**

Die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen nach dieser Satzung erfolgt im Folgemonat auf Antrag bei der Koordinierungsstelle für Migration.

### **IV. ABSCHNITT Schlussbestimmungen**

#### **§ 5 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches**

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

#### **§ 6 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Haldensleben, 24.03.2025



Stichnoth  
Landrat

